

Straßburger Domherrn Heinrich v. Werdenberg für 280 rheinische Gulden. Schon drei Jahre später gelangt es um denselben Kaufpreis an Jakob v. Schauenburg und vererbt sich in dessen Familie bis 1555. In diesem Jahre veräußert Harthard v. Schauenburg das Schloß für 500 Pfund Straßburger Pfennige an Jörg Schöner v. Straubenhart in Hochdorf (Württemberg). Dessen Witwe brachte es durch Heirat an den Eßlinger Bürgermeister Hans Holdermann v. Holderstein, dessen Sohn Eberhard als Lehensmann des Abts von Gengenbach auftritt und 1580 in dieser Stadt das Schultheißenamt bekleidet. Im Jahre 1599 verpfändet der Vormund von Eberhards Kindern Schloß und Güter für 2900 fl. an Hans Rudolf v. Tierberg (Württemberg), dessen Vorfahren schon im 14. Jahrhundert als Bürgermeister und Burggrafen der Stadt Willingen auftraten. Die Erben Eberhards v. Holdermann aber protestierten gegen diese Verpfändung und blieben schließlich im Besitz des Schlosses. Claus Ludwig v. Holdermann verkauft 1612 „die frey adeliche Behausung, wasserhaus und Schloßlein mit häusern, hofstätten, schewern, gebäwen, begriffen, gräben, acker, matten, reben, walden, reitböschchen“ für 10 000 fl. an den Ritter Michael Kräbs v. Alenfeldt. Entweder kam aber der Verkauf nicht zustande, oder Claus Ludwig v. Holdermann kaufte kurz nachher das Schloß wieder zurück. Jedenfalls ist dieser 1619 noch im Besitz desselben und verpachtet eine Wohnung im Schloß mit einigen Ackern und Gütern an einen gewissen Michael Schiermann. Im Jahre 1622 kauft es Junker Arnold v. Bodeck (Frankfurt) für 8500 fl. Wie es scheint, bewohnte dieser das Schloß nie; denn 1626 „verlehnt“ er seine Behausung im Vorhof auf längere Zeit (12 Jahre). Den Erben Arnolds v. Bodeck, Freiherrn v. Kempe und v. Lerzner, war das Schloß zu entlegen. Deshalb verkauften sie es 1697 für 5500 fl. an Tobias Ernst Freiherrn v. Schleiß, Obrist-Leutnant und Vizekommandanten zu Konstanz, der um dieselbe Zeit Bannherr von Berghaupten wurde. Diese Familie bewohnte das Schloß bis 1831. In diesem Jahre ging es in den Besitz der Gemeinde über. Wie oben erwähnt wurde, hatte das Schloß keine politische Bedeutung. Der Besitzer aber genoß manche Privilegien. Das Gut war ein „frey gut“ oder Freihof. Dies wird in den Quellen immer wieder betont, so 1599, 1612, 1622: Der Besitzer des Schlosses war von allen bürgerlichen Lasten befreit und von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte entbunden. Er erkannte nur den Kaiser als seinen Herrn an, er war reichsunmittelbar. Die einzige Steuer, die er zahlen mußte, war die Rittersteuer. Die Stammgüter, d. h. die Acker und Wiesen, die ursprünglich zum Schloß gehörten, waren zehntfrei. Ferner waren dem Schloßbesitzer von dem Bannherrn folgende Rechte zugebilligt: Bau- und